

Stellungnahme zur geplanten Kirchenverfassung 2026

Evangelische Kirche der Pfalz – Beteiligungsverfahren 2026
Persönliche Stellungnahme von Pfr. Karl-Ludwig Hauth - Eisenberg

Vorwort

Strukturreformen der Kirche sind möglich und angesichts sinkender Mitgliederzahlen, begrenzter Ressourcen und wachsender organisatorischer Belastungen teilweise notwendig.

Reformen müssen jedoch an den grundlegenden Prinzipien evangelischer Kirchenordnung gemessen werden. Dazu gehören insbesondere

- die Gemeinde als grundlegende Gestalt der Kirche,
- die presbyterial-synodale Ordnung gemeinsamer Leitung
- das protestantische Amtsverständnis
- sowie die kirchenrechtlich geschützte Selbstverwaltung der Kirchengemeinden,
 - dort insbesondere das sog. „besondere Dienstverhältnis“ zwischen den einzelnen Partnern. (Treueverhältnis auf Gegenseitigkeit)

Viele der angesprochenen Aspekte sind nicht ausreichend in dem vorliegenden Verfassungsentwurf gewürdigt, **so dass sich die Frage stellt, ob der Entwurf noch im Einklang mit grundlegenden Prinzipien der kirchlichen Verfassungsordnung steht, obwohl er verfassungsgemäßer beschlossen wurde.**

Bei dieser Verfassungsreform geht es nicht um eine verhältnismäßige Anpassung der Verfassung an reale Gegebenheiten, sondern um eine Wesensveränderung der Evang. Kirche der Pfalz.

Der neue Verfassungsbeschluss löst organisatorische Probleme durch eine Veränderung der kirchlichen Verfassungsstruktur.

Leider sieht unser Kirchenrecht keine ausreichenden Möglichkeiten zur „Überprüfung“ durch das kirchliche Verfassungsgericht von betroffenen Kirchengemeinden vor.

Meines Wissens darf das nur:

- die Landessynode – also das gesetzgebende Organ der Landeskirche.
- der Landeskirchenrat – die Kirchenleitung bzw. das leitende Verwaltungsorgan.
- die Kirchenpräsidentin bzw. der Kirchenpräsident und
- ein Teil der Mitglieder der Landessynode (wie groß die Gruppe sein muss, kann ich nicht recherchieren)

Die folgenden Anmerkungen prüfen einzelne Elemente des Entwurfs unter diesen Gesichtspunkten.

43 01 – Andere Gemeindeformen

44 **Bewertung:**

45 **grundsätzlich möglich, jedoch strukturell klärungsbedürftig.**

46

47 Nach evangelischem Verständnis ist Kirche dort, wo das Evangelium recht
48 gepredigt und die Sakramente recht verwaltet werden (Augsburgische
49 Konfession Art. VII).

50 Daraus folgt, dass kirchliches Leben unterschiedliche organisatorische
51 Formen annehmen kann. Die reformatorische Tradition verbindet diese
52 Offenheit jedoch mit einer klaren Grundstruktur:

53 Die Ortsgemeinde ist die grundlegende Gestalt der Kirche.

54 Sie ist der Ort,

- 55 • an dem kirchliches Leben dauerhaft Gestalt gewinnt
- 56 • an dem Menschen Verantwortung übernehmen
- 57 • an dem geistliche Gemeinschaft konkret erfahrbar wird.

58 Andere Gemeindeformen können dieses kirchliche Leben ergänzen, etwa
59 indem sie bestimmte Zielgruppen oder Lebenssituationen erreichen.

60 Problematisch wird es dort, **wo neue Gemeindeformen organisatorisch**
61 **stärker in übergeordnete Steuerungsstrukturen eingebunden sind**
62 **als in die lokale kirchliche Gemeinschaft.**

63 In diesem Fall entsteht kirchliches Leben nicht mehr primär aus der Ge-
64 meinde selbst, sondern aus organisatorischer Planung.

65 Kirchliche Strukturentwicklung muss jedoch von der Gemeinde her ge-
66 dacht werden.

67 Neue Formen dürfen die Ortsgemeinde erweitern – nicht relativieren.

68 **Dem Entwurf kann man weitestgehend zustimmen, es sind aber wei-**
69 **tere strukturelle Fragen vorher zu klären.**

70 02 – Kirchengemeinde / Ortskirchengemeinde

71 **Bewertung:**

72 **Dieser Reformvorschlag wird abgelehnt. – Er führt zu einer grundle-**
73 **genden Abschaffung der kirchlichen Gemeinde als verantwortliche**
74 **Einheit.**

75

76 Theologisch ist die Ortsgemeinde nicht lediglich eine organisatorische
77 Ebene der Kirche. Sie ist eine konkrete Erscheinungsform der Kirche
78 selbst.

79 Kirche wird in der versammelten Gemeinde sichtbar:

80 im Hören des Evangeliums, in der Feier der Sakramente und in der ge-
81 meinsamen Verantwortung für das kirchliche Leben.

82

83 Die geltende Kirchenverfassung hat diesem Verständnis bisher Rechnung
84 getragen, indem sie Kirchengemeinden mit realer rechtlicher

85 Verantwortung ausstattet. §5 der Kirchenverfassung bestimmt, dass in der
86 Kirchengemeinde evangelischer Glaube und christliches Leben wachsen
87 und kirchliche Gemeinschaft konkret Gestalt gewinnt. Die Gemeinde ist
88 damit nicht lediglich eine organisatorische Ebene der Kirche, sondern ihre
89 grundlegende Erscheinungsform. Nach §6 der Kirchenverfassung ist die
90 Kirchengemeinde Körperschaft des öffentlichen Rechts. Mit diesem Sta-
91 tus ist die eigenständige Verantwortung für das gemeindliche Vermögen
92 und für die organisatorische Gestaltung der gemeindlichen Aufgaben ver-
93 bunden. Der vorliegende Entwurf verändert diese Struktur erheblich, in-
94 dem Vermögen, Arbeitgeberfunktion und zentrale Vertragsverantwortung
95 auf die Ebene der Bezirkskirchengemeinde übertragen werden (vgl. Sy-
96 nopse §§ 5–9).

97 Diese rechtliche Selbstständigkeit ist aber kein bloßes Verwaltungsdetail,
98 sondern Ausdruck kirchlicher Selbstverantwortung vor Ort.

99 Zu dieser Verantwortung gehört insbesondere der Zusammenhang von
100 Eigentum – Entscheidung – Verantwortung.

101
102 **Dieser Zusammenhang ist nicht nur organisatorisch relevant, son-**
103 **dern Ausdruck kirchlicher Selbstverantwortung vor Ort.**

104 Wenn zentrale Kompetenzen – insbesondere Vermögen, Arbeitgeber-
105 funktion und Vertragsfähigkeit – auf eine andere Körperschaft übertragen
106 werden, verändert sich die tatsächliche Stellung dieser Gemeinde inner-
107 halb der kirchlichen Ordnung.

108 Die Ortsgemeinde bleibt dann zwar Träger kirchlichen Lebens, verliert je-
109 doch wesentliche Möglichkeiten, dieses Leben eigenverantwortlich zu ge-
110 stalten.

111
112 Kirchenrechtlich stellt dies einen erheblichen Eingriff in das Selbstverwal-
113 tungsrecht der Kirchengemeinden dar. Dieses Recht umfasst ausdrücklich
114 auch die eigenständige Gestaltung der gemeindlichen Aufgaben und ihrer
115 organisatorischen Umsetzung. (siehe Rechtsgutachten der Landeskirche)

116
117 Wenn die kirchenleitenden Gremien, die „besondere Dienstgemeinschaft“
118 so einseitig auslegen und jede Schutzfunktion für die Kirchengemeinden
119 aushebeln, in dem sie prinzipiell fundamental geschwächt werden, wird
120 auch in anderen Rechtsbereichen, diese „besondere Dienstgemeinschaft“
121 nicht mehr als Begründung kirchlichen Rechts Wirkung entfalten können.
122 Das „besondere Dienstverhältnis“ ist ein Treueverhältnis auf Gegenseitig-
123 keit, denn das kirchliche Recht versteht Kirche als besondere Dienstge-
124 meinschaft, in der Verantwortung wechselseitig getragen wird.

125
126 Wenn Gemeinden ihre Aufgaben nur noch innerhalb vorgegebener struk-
127 tureller Rahmen erfüllen können, ohne über die dafür notwendigen Res-
128ourcen zu verfügen, wird dieses Selbstverwaltungsrecht substantiell ein-
129 geschränkt.

130 Besonders deutlich zeigt sich dies im Bereich des Vermögens.
131 Die an Eigentum gebundenen Entscheidungs- und Verfügungsbefugnisse
132 sind ein zentraler Bestandteil kirchlicher Selbstverantwortung.
133 Ihr Verlust stellt einen besonders intensiven Eingriff dar, der nur durch
134 zwingende Gründe des kirchlichen Gesamtwohls gerechtfertigt werden
135 könnte. Eine solche zwingende Notwendigkeit wird im Reformprozess je-
136 doch nicht überzeugend begründet.

137
138 Natürlich folgt aus einer Verantwortung auch eine Verpflichtung, für die
139 Gebäude zu sorgen, sie zu bewirtschaften, sie zu finanzieren, wenn die
140 durch die Kirchensteuer finanzierten Spielräume immer geringer werden.
141 **Aber von dieser Verpflichtung kann man die Kirchengemeinden nicht**
142 **entbinden.** Das bedeutet keine Entsolidarisierung in der Kirche, sondern
143 im Gegenteil eine Ermöglichung von echter Solidarität, die unsere Kir-
144 chengemeinden seit jeher auszeichnen.

145
146 Alternativen würden bestehen in, Kirchengemeinde-Fusionen, Verband-
147 kirchengemeinden und ähnliche Rechtsformen. Leitendes Prinzip kann
148 nicht die finanzielle Leistungsfähigkeit sein, sondern Kirche als sichtbar,
149 versammelten Gemeinde, im Hören des Evangeliums, in der Feier der
150 Sakramente und in der gemeinsamen Verantwortung für das kirchliche
151 Leben – heute würde man vielleicht sagen: Sozialraumorientiert.
152 In diesem Zusammenhang wäre es überlegenswert, wenn man Messzah-
153 len nicht an den Kirchenmitgliedern orientiert, sondern an der Einwohner-
154 zahl. Das würde den Auftrag der Kirche deutlich besser abbilden.

155 03 – Presbyterium / Ortskirchengemeinderat

156 ***Bewertung:***

157 ***Dieser Reformvorschlag wird abgelehnt. – Er führt zu einer struktu-***
158 ***rellen Entleerung der presbyterialen Leitung.***

159
160 Die presbyterial-synodale Ordnung gehört zu den grundlegenden Struk-
161 turprinzipien evangelischer Kirchen. §13 der Kirchenverfassung be-
162 schreibt diese Ordnung ausdrücklich: Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die
163 gewählten Presbyterinnen und Presbyter leiten gemeinsam die Kirchen-
164 gemeinde.

165 Sie beruht auf dem reformatorischen Verständnis vom Priestertum aller
166 Getauften.

167 Gemeinde wird daher nicht hierarchisch geleitet, sondern gemeinsam
168 durch

- 169 • Pfarrerinnen und Pfarrer
- 170 • sowie gewählte Presbyterinnen und Presbyter.

171 Das Presbyterium ist der zentrale Ort dieser gemeinsamen Verantwortung
172 und nicht nur eines Teils der Verantwortung.

173 Diese Struktur funktioniert nämlich nur, wenn Verantwortung und Ent-
174 scheidung zusammenfallen. Wenn jedoch zentrale Kompetenzen – insbe-
175 sondere im Bereich Vermögen, Personal und Gebäude – auf andere Kör-
176 perschaften übertragen werden, verliert das Presbyterium genau jene Ent-
177 scheidungsbereiche, die seine Leitungsfunktion ausmachen.

178
179 Wer Verantwortung für das kirchliche Leben trägt, muss auch über die
180 wesentlichen Rahmenbedingungen dieses Lebens entscheiden können.
181 Werden jedoch zentrale Kompetenzen – insbesondere im Bereich Finan-
182 zen, Personal und Gebäude – auf andere Ebenen verlagert, verliert das
183 Presbyterium genau diese Gestaltungsmöglichkeiten.
184 Die Leitung der Gemeinde wird dadurch strukturell entleert.

185
186 Die Presbyterien tragen weiterhin Verantwortung für das Gemeindeleben,
187 verfügen jedoch nur noch eingeschränkt über die Mittel, diese Verantwor-
188 tung tatsächlich wahrzunehmen.

189 Demokratische Beteiligung lebt jedoch nicht von formalen Gremienstruk-
190 turen, sondern von realer Entscheidungskompetenz.

191 Wenn Verantwortung und Entscheidung auseinanderfallen, verliert Betei-
192 ligung ihre Substanz.

193 Langfristig hat dies auch Auswirkungen auf das Ehrenamt.

194 Menschen übernehmen Verantwortung dort, wo sie tatsächlich gestalten
195 können.

196 Wird diese Gestaltungsmacht strukturell reduziert, wird es zunehmend
197 schwieriger, Menschen für ein Presbyteramt zu gewinnen.

198
199 Das Signal, das von dieser Verfassungsreform ausgeht, zeigt eindeutig in
200 die falsche Richtung. Nicht starke Zentralentscheidungen und gebündelte
201 Verantwortung, mit starken Durchgriffsrechte, sondern Verantwortung von
202 Menschen, die vor Ort sind und angepasste Entscheidungen fällen kön-
203 nen, stabilisieren schwache und zunehmend geschwächte Systeme. Das
204 Vertrauen in zentrale Entscheidungsmacht bewährt sich in wenigen ge-
205 sellschaftlichen und politischen Feldern.

206
207 Diese Verfassungsreform ist ein eindeutiges Misstrauensvotum gegen die
208 Presbyterien nun den Kirchengemeinden. Ihnen wird nicht die Kraft und
209 nicht die Fähigkeit zu einer zukunftsweisenden Veränderung zugetraut.
210 **Nicht die Entlastung von Verantwortung, sondern die Befähigung zur**
211 **Verantwortung ist eine kirchengemäße und zeitkonforme Reaktion.**

212
213 Wenn Presbyterien klare Rahmenbedingungen und mittelfristige Möglich-
214 keitshorizonte kennen, werden Sie passende und präzise Antworten fin-
215 den. **Sie werden auch die Kraft zu schmerzhaften Entscheidungen**
216 **haben, wenn es unvermeidlich ist.** Sie vornehmlich schützen zu wollen,
217 ist ein Weg, der die Kirche unnötig schwächt.

218 04 – Regioteam

219 **Bewertung:**

220 ***Es besteht erhebliche Bedenken und Klärungsbedarf wegen inhaltlicher***
221 ***Veränderung des gemeindebezogenen Amtsverständnisses***

222

223 Der Pfarrdienst ist nach reformatorischem Verständnis mit einer konkreten
224 Gemeinde verbunden, weil sich das Amt theologisch und pastoral nur im
225 Zusammenhang mit der Gemeinde begründet lässt. Das ist mehr als eine
226 organisatorische Verbindung.

227 Pfarrerinnen und Pfarrer stehen in einer geistlichen Beziehung zu einer
228 konkreten Gemeinde, in der sie das Evangelium öffentlich verkündigen
229 und die Sakramente verwalten. Diese Gemeinde muss nicht auf einen Ort
230 beschränkt sein, aber verbindlich verbunden.

231 Denn nach evangelischem Verständnis geschieht dieses Amt nicht hierar-
232 chisch über der Gemeinde, sondern innerhalb der gemeinsamen Verant-
233 wortung von Gemeinde und Amt.

234 Eine starke Regionalisierung des Pfarrdienstes verändert diese Struktur
235 grundlegend.

236 Das geistliche Amt wird von seiner Verantwortung **in der Gemeinde** zu
237 einer Verantwortung **für eine Gemeinde** verändert- das ist nicht nur eine
238 organisatorische Feinheit.

239 Wenn Pfarrerinnen und Pfarrer primär in regionalen Teams organisiert
240 sind, verschiebt sich ihr Bezugspunkt von der konkreten Gemeinde auf
241 organisatorische Strukturen größerer Einheiten.

242 Das Amt wird damit funktional stärker in regionale Organisationsprozesse
243 eingebunden. Diese Entwicklung verändert die notwendig zu gestaltende
244 Beziehung zwischen Gemeinde und Pfarramt. Der Hinweis, dass das häu-
245 fig sowieso nicht gelingt, widerspricht dem Grundprinzip nicht.

246 Die Gemeinde wird weniger zum geistlichen Bezugsraum des Amtes und
247 stärker zum Ort kirchlicher Umsetzung und Gestaltung innerhalb regiona-
248 ler Planungsstrukturen.

249

250 Die fehlende Verortung des geistlichen Amtes in der Gemeinde führt zu
251 einer notwendig folgenden Nicht-Verantwortung der Gemeinde als Ort des
252 geistlichen Auftrages und zur Schaffung einer geistlichen Autorität außer-
253 halb der Gemeinde. Das widerspricht fundamental unserem Kirchen- und
254 Amtsverständnis.

255 Es ist auch völlig unbeantwortet, wer die Aufgabe des Wächteramtes für
256 die geistliche Arbeit übernimmt.

257

258 Dass diese Entkopplung von Amt und Gemeinde die Kirchengemeinde
259 nicht nur strukturell schwächt, sondern die Kirche insgesamt bedroht, zeigt
260 ein nicht unwichtiger Blick in die Geschichte unserer Kirche. In vielen Zei-
261 ten (Reformation, Kirchenunion, 3. Reich) waren es diese Einheiten von

262 Pfarrer und Gemeinde die als wichtiges Bollwerk gegen Versuchungen
263 un-geistlicher Veränderung widerstanden.

264 Es scheint unverständlich, warum sich Kirche selbst so schwächt.

265

266 Das Personalproblem braucht mittelfristig eine praktikable Lösung.

267

268 **Sie muss sich aber entlang der Linien protestantischen Amtsver-**
269 **ständnisses orientieren. Gemeinde und geistliches Amt tragen mit-**
270 **einander und füreinander Verantwortung.** Dazu gehört:

- 271 • die Zuständigkeit eines Pfarrers oder einer Pfarrerin für ein klar be-
272 nanntes Pfarramt, mit vielen Gemeinden,
- 273 • die strukturell geregelte Zusammenarbeit in einem Regioteam zur
274 gegenseitigen Unterstützung,
- 275 • die organisatorische Neugestaltung der Organisationsprinzipien und
276 Verwaltung im Pfarramt (z.B.: gem. Sitzungen der Ortspresbyterien
277 eines Pfarramtes, die Möglichkeit einer Trennung von geistlichen
278 Amt und verantwortliche Geschäftsführung, die Pflicht zur Wahrneh-
279 mung von Leitungsfunktionen im Presbyterium, die Anpassung des
280 Haushaltsrechts an die Prinzipien von Eignung und Erforderlichkeit)
- 281 • die Entlastung durch eine fachkundige und gut ausgestattete Ser-
282 vice-Agentur Bau,
- 283 • die Anpassung aller kircheninternen Kontrollregelungen an den un-
284 abweisbaren Bedarf und die Verhältnismäßigkeit.
- 285 • die Umstellung der Verwaltung auf digitale System, die tauglich und
286 einfach sind.

287 05 – Kirchenbezirk / Bezirkskirchengemeinde

288 ***Bewertung:***

289 ***Diese Reformvorschläge werden abgelehnt – Sie führen zu einer***
290 ***weitreichenden Zentralisierung kirchlicher Verantwortung.***

291

292 Wenn zentrale Kompetenzen – insbesondere Eigentum, Personalverant-
293 wortung und Vertragsfähigkeit – auf eine größere regionale Körperschaft
294 übertragen werden, verschiebt sich der Ort kirchlicher Entscheidung.
295 Die Ortsgemeinden werden nicht nur ihres Gestaltungsrahmes beraubt,
296 sondern in ihrem Selbstverständnis direkt angegriffen.

297

298 Die Verantwortung für zentrale Ressourcen liegt nicht mehr bei den Orts-
299 gemeinden selbst, sondern bei einer übergeordneten Struktur.

300 Damit wird der Zusammenhang zwischen Gemeinde – Verantwortung –
301 Ressourcen grundlegend verändert.

302 Besonders problematisch wird diese Struktur, wenn sehr große Körper-
303 schaften entstehen, die nicht mehr als Einheit wahrnehmbar sind, weder
304 geografisch noch als Verantwortungsraum.
305 In solchen Strukturen wächst zwangsläufig die Distanz zwischen Ent-
306 scheidungsebene und konkretem Gemeindeleben.
307 Kirchliche Entscheidungen werden dann stärker durch administrative, fi-
308 nanzstrategische Perspektiven geprägt als durch die konkrete Erfahrung
309 kirchlicher Praxis vor Ort.
310
311 Kirchenrechtlich stellt sich die Frage, ob solche Strukturen noch mit dem
312 Selbstverwaltungsrecht der Kirchengemeinden vereinbar sind.
313 Dieses Recht schützt nicht nur formale Zuständigkeiten, sondern auch die
314 Möglichkeit eigenverantwortlicher Aufgabenerfüllung.
315 Strukturen, die diese eigenverantwortliche Gestaltung praktisch unmög-
316 lich machen, berühren den Kernbereich kirchlicher Selbstverwaltung und
317 sind folglich nicht verfassungsgemäß.
318 Der Eingriff in die grundsätzliche Machtgeometrie ist ein Angriff auf die
319 „besondere Dienstgemeinschaft“ in der Kirche und damit auf die Kirche
320 selbst.

321 06 – Bezirkssynode und Bezirkskirchenrat

322 **Bewertung:**

323 ***Diese Reformvorschläge werden abgelehnt – Die Verschiebung der***
324 ***presbyterial-synodalen Balance zugunsten regionaler Leitungsebe-***
325 ***nen ohne konkrete Vision der Ausgestaltung ist nicht „das mildeste***
326 ***Mittel.***

327
328 Die presbyterial-synodale Ordnung lebt von der Balance zwischen ver-
329 schiedenen Ebenen kirchlicher Verantwortung.

330 Gemeinden, Synoden und kirchliche Leitungsorgane stehen dabei nicht in
331 einem hierarchischen Verhältnis, sondern in einer wechselseitigen Verant-
332 wortung, in einem Treueverhältnis. Wer dieses Treueverhältnis einseitig
333 aufkündigt, belastet die Partner auch dann, wenn dafür nachvollziehbare
334 Gründe angeführt werden. Wenn zentrale Kompetenzen zunehmend auf
335 regionaler oder sogar überregionaler Ebene konzentriert werden, ver-
336 schiebt sich dieses Gleichgewicht.

337
338 Die Gemeinde verliert Einfluss auf grundlegende Entscheidungen, wäh-
339 rend regionale Leitungsgremien erheblich an Gewicht gewinnen. Dass
340 das gewollt ist, um Entscheidungen von den Mühsalen der Rechtfertigung
341 vor Ort zu befreien, wird nicht bestritten. Es ist eine bewusst provozierte
342 Distanz zwischen Entscheidungsträger und Arbeitsebene, um strategi-
343 sche Entscheidungen schneller umsetzen zu können.

344 Damit verändert sich die innere Struktur kirchlicher Leitung.

345 Hinzu kommt ein weiterer kirchenrechtlicher Maßstab.
346 Die Kirche versteht sich als besondere Dienstgemeinschaft. Dieses Prin-
347 zip beschreibt eine gegenseitige Verantwortung aller kirchlichen Ebenen
348 füreinander.
349 Dienstgemeinschaft bedeutet daher nicht nur Rücksichtnahme der Orts-
350 gemeinden auf gesamtkirchliche Interessen.
351 Sie verpflichtet ebenso die Leitungsebenen, die Selbstverantwortung der
352 Gemeinden besonders zu schützen.
353 Gerade strukturelle Eingriffe in diese Selbstverantwortung bedürfen daher
354 einer besonders sorgfältigen Begründung.
355
356 Eine Bezirkssynode, die die Verantwortung eines Orts-Presbyteriums aus-
357 übt, ist weder geeignet und schon gar nicht das mildeste Mittel.

358 07 – Landessynode und Kirchenregierung

359 **Bewertung:**

360 ***Diese Reformvorschläge werden abgelehnt - Verschiebung der pres-***
361 ***byterial-synodalen Balance zugunsten landeskirchlicher Leitung-***
362 ***ebenen.***

363
364 Die vorgeschlagenen Veränderungen führen insgesamt zu einer stärkeren
365 Konzentration von Steuerungs- und Entscheidungskompetenzen auf
366 übergeordneten Ebenen.
367 Damit verändert sich das Verhältnis zwischen Gemeinde und Kirchenlei-
368 tung.

369
370 Die presbyterial-synodale Ordnung evangelischer Kirchen beruht jedoch
371 gerade darauf, dass kirchliche Leitung nicht zentralisiert, sondern geteilt
372 ist. Kirche wird von der Ortsgemeinde her aufgebaut und in synodaler Ver-
373 antwortung gemeinsam geleitet.

374 Strukturen, die Entscheidungen zunehmend von oben nach unten organi-
375 sieren, stehen in Spannung zu diesem Grundprinzip.

376
377 Effizienz, Verwaltungsvereinfachung und organisatorische Steuerungsfä-
378 higkeit sind legitime Ziele.

379 Sie dürfen jedoch nicht zum leitenden Prinzip kirchlicher Ordnung werden.
380 Kirche lebt nicht von administrativer Effizienz, sondern von gelebter Ge-
381 meinschaft, Verantwortung und Beteiligung.

382
383 Gerade in Zeiten kirchlicher Krise braucht Kirche mehr Beteiligung – nicht
384 weniger.

385

386

Eisenberg, 16.03.2026 Pfr. Karl-Ludwig Hauth